

## Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft § 22 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Dieser Antrag beinhaltet **KEINE** Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten!  
 Sofern Sie Umzugs- oder Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Kaution) benötigen ist hierfür ein gesonderter Antrag erforderlich.

**Der Mietvertrag darf erst nach Zusicherung aller beantragter Kosten unterschrieben werden.**

Tag der Antragstellung:	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	
Familienname:	Vorname:
Aktuelle Anschrift:	
Meine Telefonnummer (mit Vorwahl) bei Rückfragen:	

Neben dem Antragsteller ziehen **folgende weitere Personen** mit um bzw. ein:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts-/Beziehungsverhältnis zum Antragsteller <small>(z. B.: Ehegatte/-in, Partner/-in, Kind)</small>

**Bemerkungsfeld  
für Jobcenter:**

Welche Gründe sind ursächlich für den Wechsel der Unterkunft?

**Umzugstermin:** \_\_\_\_\_

**Bitte legen Sie ein Angebot für eine konkrete neue Unterkunft bei!!!**  
 (Angaben: Kaltmiete, kalten Betriebskosten, Heizkosten, Wohnfläche, Anschrift)

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

## Jobcenter Landkreis Landshut

### Merkblatt angemessene Kosten der Unterkunft

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgrößen nach § 10 Wohnförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. den Höchstbeträgen für Mieten nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben sich für den Landkreis Landshut im Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II) folgende Angemessenheitsbeträge für Bruttokaltmieten (= Nettokaltmiete + Nebenkosten\* / ohne Heizkosten) ab 01.01.2020:

Haushalt im Bereich	Landkreis	Altdorf und Ergolding	Kumhausen	Essenbach und Vilsbiburg
	Stufe I inkl. 10%	Stufe II inkl. 10%	Stufe I inkl. 15%	Stufe II inkl. 15%
<b>1 Person: 50 m<sup>2</sup></b>	<b>371,80 €</b>	<b>468,60 €</b>	<b>388,70 €</b>	<b>419,10 €</b>
<b>2 Personen 65 m<sup>2</sup></b>	<b>449,90 €</b>	<b>567,60 €</b>	<b>470,35 €</b>	<b>507,10 €</b>
<b>3 Personen 75 m<sup>2</sup></b>	<b>535,70 €</b>	<b>675,40 €</b>	<b>560,05 €</b>	<b>603,90 €</b>
<b>4 Personen 90 m<sup>2</sup></b>	<b>624,80 €</b>	<b>787,60 €</b>	<b>653,20 €</b>	<b>705,10 €</b>
<b>5 Personen 105 m<sup>2</sup></b>	<b>713,90 €</b>	<b>899,80 €</b>	<b>746,35 €</b>	<b>805,20 €</b>
<b>6 Personen 120 m<sup>2</sup></b>	<b>798,60 €</b>	<b>1.008,70 €</b>	<b>834,90 €</b>	<b>902,00 €</b>

\*) Grundlage für die berücksichtigungsfähigen Nebenkosten bildet die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

#### Wichtig:

Die Anmietung von Wohnraum liegt in Ihrer eigenen Entscheidung bzw. erfolgt über einen zivilrechtlich abgeschlossenen Mietvertrag.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages gem. § 22 SGB II die **Zusicherung** zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft beim Jobcenter Landkreis Landshut einholen sollen.

**Dies gilt für jeden Umzug**, selbst wenn der Umzug innerhalb des Landkreises Landshut stattfindet, weil je nach Wohnsitzgemeinde, aufgrund unterschiedlicher Mietniveaus, auch unterschiedliche Angemessenheitskriterien gelten.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt und liegt die neue Nettokaltmiete über der Angemessenheitsgrenze, führt dies für Sie zu finanziellen Einbußen.

#### Beachten Sie bitte:

Tatsächliche Heizkosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur in angemessener Höhe übernommen.

Bei hohen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und ggf. auf ausreichendes Verbrauchsniveau abzusenken.

Bei niedrigen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und diese dem Jobcenter vor Zustimmung zur Angemessenheit vorzulegen.